

News

Fortsetzung: Behandlung von Bestandsanlagen, Anlagenzubau und rechnerische Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009

AUTOR: DR. LIANE THAU BERLIN, FEBRUAR 2010

Mit Newsletter vom November 2009 war über den Hinweis der Clearingstelle EEG, vom 5. November 2009 2009/13 http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwV/2009/13 berichtet worden. Die Clearingstelle EEG hatte in einem Votumsverfahren nun darüber zu entscheiden, ob eine Biogasanlage mit einer zuvor von einem Dritten errichteten Biogasanlage zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung für den zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzurechnen sei. Das ist verneint worden, da die beiden Anlagen nicht innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind. Die Clearingstelle EEG hielt dabei daran fest, dass es für die Fristbestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 auf den Monat der Inbetriebsetzung der

vorletzten Anlage ankommt, und zwar unabhängig von deren taggenauer Inbetriebnahme. Der Monat dieser Inbetriebsetzung ist vollständig mitzuzählen. Demzufolge kann der letzte Generator nur dann innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sein, wenn er spätestens mit Ablauf des elften auf die Inbetriebsetzung der vorletzten Anlage folgenden Kalendermonats in Betrieb gesetzt worden ist. Dies war im zu entscheidenden Fall nicht der Fall. Die erste Anlage war im Dezember 2005, die zweite Anlage (erst) im Dezember 2006 in Betrieb gesetzt worden. Damit erfolgte die Inbetriebsetzung im dreizehnten des auf die Inbetriebsetzung der ersten Anlage folgenden Kalendermonats. Demzufolge schied eine Zusammenrechnung aus.

DR. LIANE THAU RECHTSANWÄLTIN, PARTNERIN, BERLIN

DR. LIANE THAU RECHTSANWÄLTIN, PARTNERIN, BERLIN



- Arbeitsbereiche: Energierecht, Umweltrecht, Bau- und Anlagenrecht
- Beratung von Unternehmen bei der Errichtung und Modernisierung von Energieanlagen (privates Bau- und Anlagenrecht, öffentliches Recht) sowie anlageorientierter Veräußerung von Windenergie- und Solaranlagen
- Vertretung einer Landesregulierungsbehörde in deren Entgeltgenehmigungsverfahren Netzentgelt (Beschwerdeverfahren OLG)

GÖRG Klingelhöferstraße 5 10785 Berlin Tel: + 49 (0) 30 884 503 - 187 E-Mail: lthau@goerg.de

- Langjährige Prozesserfahrung in komplexen Verfahren
- Service-Line Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Rechtsanwältin seit 1990, zunächst in der überörtlichen Sozietät Gaedertz Vieregge Quack Kreile, 2002 Wechsel zu GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten
- Fremdsprachen: englisch, russisch

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG oder den/die Autoren unter +49 (030-884503-187) oder $\underline{\text{Lthau@goerg.de}}$ an.

Unsere standorte:

```
BERLIN ■ Klingelhöferstraße 5 ■ 10785 Berlin ■ Tel. +49-30-884 503-0 ■ Fax +49-30-882 715-0 ESSEN ■ Alfredstraße 220 ■ 45131 Essen ■ Tel. +49-201-38 44 4-0 ■ Fax +49-201-38 44 4-20 FRANKFURT/M. ■ Neue Mainzer Straße 69-75 ■ 60311 Frankfurt/M. ■ Tel. +49-69-17 00 00-17 ■ Fax +49-69-17 00 00-27 KÖLN ■ Sachsenring 81 ■ 50677 Köln ■ Tel. +49-221-33 66 0-0 ■ Fax +49-221-33 66 0-80 MÜNCHEN ■ Prinzregentenstraße 22 ■ 80538 München ■ Tel. +49-89-30 90 667-0 ■ Fax + 49-89-30 90 667-90
```